

Abgabe von Nutztieren nach der Verwendung im Tierversuch

Ein Verbringen von Tieren nach deren Verwendung in einem Tierversuch in einen landwirtschaftlichen Nutztierbetrieb ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die von diesen Tieren abstammenden Lebensmittel sicher im Sinne von Artikel 14 der VO (EG) Nr. 178/2002 sind. Die Verantwortung für den Nachweis, ob diese Lebensmittel sicher sind, obliegt den an der Abgabe und Aufnahme/Annahme betroffenen Einrichtungen bzw. Unternehmen. Diese handeln zum Zeitpunkt der Abgabe bzw. Aufnahme/Annahme der Tiere als Lebensmittelunternehmer und sind für die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts verantwortlich.

Bei Fütterungsversuchen mit nicht auf Gemeinschaftsebene zugelassenen Zusatzstoffen sind weiterhin die Regelungen des Artikels 3 Abs. 2 der VO (EG) 1831/2003 zu berücksichtigen. Die betreffenden Tiere dürfen zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass sich dies nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirkt.

Erklärung der Unbedenklichkeit

Die für die Abgabe vorgesehenen Tiere wurden in folgendem genehmigten Tierversuchsvorhaben verwendet:

Az (LAVES)	Tierart	Anzahl	Kennzeichnung (Ohrmarkennummer etc.)

Verwendete Tierarzneimittel:

Tierarzneimittel	Dosierung	Wartezeit	AUA-Beleg-Nr.

Verwendete, nicht als Tierarzneimittel zugelassene Medikamente

Medikament	Anwendungszeitraum	Dosierung

Abgabe von Nutztieren nach der Verwendung im Tierversuch

Verwendete, nicht als Futtermittel zugelassene Stoffe (gemäß Artikel 3 Abs. 2 der VO (EG) 1831/2003) und andere Substanzen

Stoff	Anwendungszeitraum	Dosierung

Verwendete Erzeugnisse, die aus genetisch veränderten Organismen (GVO) bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt wurden

Erzeugnisse	Anwendungszeitraum	Dosierung

Von den zur Abgabe vorgesehenen Tieren geht nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Gefahr für Menschen, andere Tiere oder die Umwelt aus. Lebensmittel, die von diesen Tieren abstammen, sind im Sinne von Artikel 14 der VO (EG) Nr. 178/2002 sicher.

Sollte die Unbedenklichkeit nicht bestehen, werden die Tiere tierschutzgerecht getötet und entsorgt (siehe TKBA-Nachweis in der Anlage).

Ort, Datum

Unterschrift Projektleiter/in

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortliche/r für die abgebende Tierhaltung